

5402 a

Beschluss des Kantonsrates über die Einzelinitiative KR-Nr. 56/2016 betreffend Initiative zur Änderung des Energiegesetzes

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 12. März 2019,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 56/2016 von Hans Zürcher, Zürich, betreffend Initiative zur Änderung des Energiegesetzes wird abgelehnt.

Minderheitsantrag Thomas Forrer, Rosmarie Joss, Felix Hoesch, Ruedi Lais, Barbara Schaffner, Daniel Sommer:

I. In Zustimmung zur Einzelinitiative KR-Nr. 56/2016 betreffend Initiative zur Änderung des Energiegesetzes wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und an Hans Zürcher, Zürich.

Zürich, 12. März 2019

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:
Rosmarie Joss

Die Sekretärin:
Franziska Gasser

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Rosmarie Joss, Dietikon (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Martin Haab, Mettmenstetten; Felix Hoesch, Zürich; Olivier Moïse Hofmann, Hausen am Albis; Ruedi Lais, Wallisellen; Thomas Lamprecht, Bassersdorf; Christian Lucek, Dänikon; Ulrich Pfister, Egg; Martin Romer, Dietikon; Barbara Schaffner, Otelfingen; Christian Schucan, Uetikon a. S.; Daniel Sommer, Affoltern a. A.; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.

Energiegesetz (EnerG)

**(Änderung vom;
Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 12. März 2019,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

*Verbrauchs-
abhängige Heiz-
und Warm-
wasserkosten-
abrechnung*

§ 9. ¹ Neue und bestehende Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens drei Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten. Wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen, kann bei bestehenden Gebäuden und Gebäudegruppen auf die individuelle Abrechnung für Warmwasser verzichtet werden.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

Abs. 4 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.